

STADT VELTEN



Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten

Aufgrund von §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Velten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 30.04.2015 mit Beschluss-Nr. 2015/020 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Velten werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2 Einwohnerfragestunde

- 1) In der Einwohnerfragestunde im Rahmen von öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt Velten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge zu unterbreiten.
- 2) In der Einwohnerfragestunde der ständigen Ausschüsse sind alle Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen der jeweiligen Sitzung oder anderen Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses zu stellen sowie Vorschläge zu unterbreiten.
- 3) Die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung findet nach dem Bericht des Bürgermeisters statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- 4) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu beantworten.
- 5) Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner.

§ 3

Einwohnerversammlung

- 1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern in Einwohnerversammlungen erörtert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt bzw. Teile der Stadt betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden ist.
- 2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheiten beantragt wird. Der Antrag muss von 5 von Hundert der Einwohner ab vollendetem 16. Lebensjahr unterschrieben sein.
- 3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.
- 4) Der Bürgermeister beruft, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften über die Bekanntmachung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
- 5) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Bedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. Die Regelungen über das Hausrecht und die Sitzungsleitung gemäß § 37 BbgKVerf gelten.
Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
Alle Personen, die in der Stadt bzw. dem begrenzten Stadtgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Vorschlagsrecht.
- 6) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 4

Einwohnerbefragung

- 1) Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden.
- 2) Teilnahmeberechtigt an einer Befragung sind alle Einwohner der Stadt im Sinne des § 11 BbgKVerf. Die Befragung kann auch auf bestimmte Einwohnergruppen (z.B. Jugendliche, Senioren, Frauen, Männer) bzw. auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- 3) Zum Thema der Befragung sind die Auffassungen des Bürgermeisters bzw. der Stadtverordnetenversammlung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegen.
- 4) Die zum Thema der Befragung erstellten Fragebögen werden von der Verwaltung an die Einwohner versandt.

- 5) Es ist sicherzustellen, dass jeder Einwohner nur einen Fragebogen ausfüllt.
- 6) Das Ergebnis der Befragung dient der Entscheidungshilfe zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und ist vor einer weiteren Beratung des Themas öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Recht auf Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den ständigen Ausschüssen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht der Einsichtnahme kann er bis zum Tag der Sitzung während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung, Rathausstraße 10 wahrnehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 05.05.2015

Ines Hübner
Bürgermeisterin